

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 11.

Kiel, den 17. Mai

1933.

Inhalt: 61. Einpfarrung des Dreiecksfooges und des Wiedingharder-Neuenfoogs in die Kirchengemeinde Rodenäs bzw. Klanxbüll und Horsbüll (S. 87). - 62. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1933 (S. 88). - 63. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission (S. 89). - 64. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund (S. 89). - 65. Bestattungswesen (S. 90). - 66. Kirchenbucheintragungen (S. 91). - Personalien. - Erledigte Pfarerstellen.

Nr. 61. Einpfarrung des Dreiecksfooges und des Wiedingharder-Neuenfoogs in die Kirchengemeinde Rodenäs bzw. Klanxbüll und Horsbüll.

Kiel, den 15. Mai 1933

U r k u n d e

betreffend Einpfarrung des Dreiecksfooges und des Wiedingharder-Neuenfoogs in die
Kirchengemeinde Rodenäs bzw. Klanxbüll und Horsbüll.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinden Rodenäs, Klanxbüll und Horsbüll und nach Anhörung der Propsteisynode sowie der beteiligten Gemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1

Die nördlich des Eisenbahndammes Niebüll-Westerland in Dreiecksfoog belegenen Grundstücke der Landgemeinde Rodenäs und zwar die im Grundbuch der Gemarkung Rodenäs, Kartenblatt 11 bezeichneten Parzellen Nr.: 8, 9, 10, 15, 16, 17, 29 bis 35, 44, 45, 46, 50, 51, 58, 61/18, 62/19, 68/28, 66/24, 63/23, 64/23, 73/25, 77/1, 79/37, 81/2, 82/3, 87/42, 88/43, 89/54, 90/55, 91/56, 92/36, 93/36, sowie die im Grundbuch der Gemarkung Klanxbüll, Kartenblatt 8 bezeichneten Parzellen: 56, 70/38, 64/1, 69/8, 67/5, 65/58, 66/57, 62/3, 63/40, 61/1 und 4, die bisher zu keiner Kirchengemeinde gehört haben, werden in die Kirchengemeinde Rodenäs eingepfarrt.

§ 2

Der Eisenbahndamm (Hindenburg-Damm) und die südlich desselben im Wiedingharder-Neuenfoog belegenen Grundstücke der Landgemeinde Klanxbüll bis einschl. der Parzellen Nr.: 20,

Ausgegeben Kiel, den 20. Mai 1933.

62, 28, 29, 30 des Kartenblatts 9 Gemarkung Klantzüll und zwar die im Grundbuch der Gemarkung Rodenäs, Kartenblatt 11 bezeichneten Parzellen Nr. 75/27, 74/27, 65/47, 69/48, 71/49, 70/26, 67/28, 72/25, sowie die im Grundbuch der Gemarkung Klantzüll, Kartenblatt 8 mit Nr.: 10, 17, 18, 20 bis 31, 33, 34, 35, 37, 52, 59, 60, 71/38, 72/43, 73/45, 74/36, 75/55, 76/45, 83/32, 84/32, 85/32, 86/53, 87/54, 88/44, 89/50, 90/50, 91/51, 92/51, 93/51, 94/51, 95/19, 96/19 und Kartenblatt 9 mit Nr. 1 bezeichneten Parzellen, die bisher zu keiner Kirchengemeinde gehört haben, werden in die Kirchengemeinde Klantzüll eingepfarrt.

§ 3

Die übrigen im Wiedingharder-Neuenfoog belegenen Grundstücke der Landgemeinde Horsbüll und zwar die im Grundbuch der Gemarkung Horsbüll, Kartenblatt 11 bezeichneten Parzellen Nr.: 1, 2, 3, 10, 11, 12, 21 bis 44, 46, 60 bis 64, 66, 67/45, 68/45, 69/45, 70/47, 71/47, 72/65, 73/58, 74/59 und 75/59, die bisher zu keiner Kirchengemeinde gehört haben, werden in die Kirchengemeinde Horsbüll eingepfarrt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1933 in Kraft.

Kiel, den 22. April 1933.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1800 (Dez. II).

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 22. April 1933 — Nr. C. 1800 (Dez. II) — vom Landeskirchenamt in Kiel kirchlicherseits ausgesprochenen Einpfarrung des Dreiecksfoogs und des Wiedingharder-Neuenfoogs in die Kirchengemeinde Rodenäs bzw. Klantzüll und Horsbüll wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 5. Mai 1933.

(Siegel)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Dr. Fleß.

II A. 327/44.

Vorstehende Urkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2247 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 62. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1933.

Kiel, den 12. Mai 1933.

Unter Bezugnahme auf unsere Rundverfügung vom 29. März 1933 — C 1311 — betreffend Heranziehung des Zuschlags für die Einkommen von mehr als 8000,— *R.M.*, des Zuschlags der Ledigen und der Krisensteuer der Veranlagten zur Kirchensteuer weisen wir nochmals darauf hin, daß die Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer 5 unserer Richtlinien (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 42) überholt sind. Wie in vorbezeichneter Rundverfügung bereits ausgeführt, werden gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 109 ff.) bei der Einkommen-

besteuerung für 1932 der Zuschlag für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, der Zuschlag der Ledigen und die Krisensteuer der Veranlagten mit der Einkommensteuer in einem Betrag erhoben. Dieser Gesamtbetrag gilt nach Kap. IV § 14 a. a. O. als die Einkommensteuer, so daß die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer in Hundertsätzen von dieser Summe zu erheben ist. Es erübrigt sich damit auch die Tabelle zur Berechnung der reinen Lohnsteuer bei ledigen Lohnsteuerepflichtigen, die auf Seite 45 des Kirchl. Ges.- u. B.-Blattes bekannt gemacht ist. — Des weiteren weisen wir darauf hin, daß der Höchstsatz für das Kirchgeld (Abschnitt V Ziffer 2 Absatz 2 unserer Richtlinien — Kirchl. Ges.- u. B.-Blatt Seite 43 —) den Betrag von 30,— *RM* nicht übersteigen darf.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2029 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 63. Kirchenkollekte für den Landesverein für Innere Mission.

Kiel, den 25. April 1933.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. bezw. 2. Pfingsttage — in diesem Jahre also am 4. bezw. 5. Juni — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesen Tagen stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Landesvereins für Innere Mission abzuhalten ist.

Unter Hinweis auf die Kollektenauschiebung vom 8. Mai 1930 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 93) ersuchen wir die Herren Geistlichen, unter besonders warmer Befürwortung gerade dieser Kollekte, ihren Gemeinden die Förderung der Liebesarbeit des Landesvereins ans Herz legen zu wollen.

Die Herren Präpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2149 (Dez. II).

Nr. 64. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 12. Mai 1933.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trinitatis — in diesem Jahre am 18. Juni — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto: Hauptverein Schleswig-Holstein des Evangelischen Bundes in Kiel, bei Rektor Schwarz-Schleswig, Hamburg Nr. 34 746 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2245 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 65. Bestattungswesen.

Kiel, den 10. Mai 1933.

Der Preussische Minister des Innern hat am 18. April 1933 eine Polizeiverordnung über das Leichenwesen erlassen (Ges.-S. S. 149), durch die alle denselben Gegenstand behandelnden Polizeiverordnungen nachgeordneter Behörden gegenstandslos werden. Nachstehend ist ein Teil des ersten Abschnitts der Verordnung, das die Vorschriften über die Bestattung von Leichen enthält, und der zweite Abschnitt über die Wiederausgrabung von Leichen abgedruckt. Im dritten Abschnitt ist die Beförderung von Leichen nach einem anderen Ort als dem Bestattungsort des Sterbeorts geregelt. Die von uns abgedruckten Bestimmungen sind von den Kirchenvorständen bei Aufstellung neuer oder Abänderung bestehender Friedhofsordnungen zu beachten.

§ 1.

(1) Menschliche Leichen dürfen erst nach Eintritt der Merkmale des Todes, frühestens aber nach Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode bestattet werden.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine frühere Bestattung genehmigen, falls durch ärztliches, auf Grund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis bescheinigt wird, daß an der Leiche die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind oder die Verwesung so ungewöhnliche Fortschritte gemacht hat, daß jede Möglichkeit des Scheintods ausgeschlossen ist.

(3) Bei epidemischem Auftreten der im § 6 genannten Krankheiten kann die Ortspolizeibehörde nach dem Gutachten des zuständigen Kreisarztes die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden anordnen.

§ 2.

(1) Jede menschliche Leiche muß vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode entweder bestattet oder in eine öffentliche Leichenhalle überführt oder bei Erteilung eines Leichenpasses auf den Weg gebracht werden. In Ortschaften, in denen an Sonn- und Feiertagen Bestattungen nicht vorgenommen werden, können bei der Berechnung der Höchstfrist von 96 Stunden diese Tage außer Ansatz bleiben, sofern nicht die Ortspolizeibehörde aus besonderen Gründen eine frühere Beerdigung anordnet.

(2) Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Verlängerung dieser Frist bewilligen, falls durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß der Verstorbene nicht einer ansteckenden Krankheit erlegen ist und auch sonstige ärztliche Bedenken einer späteren Beerdigung nicht entgegenstehen.

(3) In Orten, in denen eine öffentliche Leichenhalle zur Verfügung steht, ist jede Leiche spätestens 24 Stunden nach dem Tode in diese zu überführen. Die Überführung darf jedoch erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis auf Grund eigener Wahrnehmung die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind. Auf Antrag der Bestattungspflichtigen kann die Ortspolizeibehörde die Aufbewahrung der Leiche im Sterbehaus genehmigen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß Bedenken hiergegen nicht bestehen.

(4) Als öffentliche Leichenhalle im Sinne dieser Bestimmungen sind die Leichenhallen auf Friedhöfen, in Krematorien, sowie in Krankenhäusern anzusehen.

§ 3.

Bei der Überführung der Leiche nach dem Bestattungsort ist ein Sarg zu benutzen, der so abgedichtet ist, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit verhindert wird.

§ 4.

Das öffentliche Ausstellen von Leichen und die Öffnung des Sarges bei den Begräbnisfeierlichkeiten ist verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde nach Anhören des Kreisarztes gestattet werden.

§ 7.

(1) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

(2) Dem Gesuch um Genehmigung zum Wiederausgraben einer Leiche ist ein Zeugnis des Kreisarztes darüber beizufügen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung gestattet werden kann.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2171 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 66. Kirchenbucheintragungen.

Kiel, den 15. Mai 1933.

Mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt zu Hannover ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

Taufen von Kindern aus dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover, die auf schleswig-holsteinischem Gebiet von schleswig-holsteinischen Geistlichen vollzogen werden, sind in das schleswig-holsteinische Kirchenbuch des Vollziehungsortes einzutragen. Dem Pfarramt des hannoverschen Wohnsitzes ist davon Mitteilung zu machen. Dasselbe geschieht im umgekehrten Falle durch den taufenden hannoverschen Geistlichen. Diese Regelung ergeht vorbehaltlich einer etwa zu treffenden allgemeinen Regelung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A 1191 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Gingeführt: am 30. April 1933 der bisherige Provinzial-Bikar im Hilfsdienst Pastor Thies Thießen als Pastor der Kirchengemeinde Humptrup;

am 30. April 1933 der Pastor Wilhelm Hesse, bisher in Bad Segeberg, als Pastor der Kirchengemeinde Sarau;

am 14. Mai 1933 der Pastor Rudolf Hegerfeldt, bisher in Heiligenstedten, als Pastor der I. Pfarrstelle in Nortorf.

In den Ruhestand versetzt: auf seinen Antrag zum 1. Juli 1933 Pastor Ernst Trede in Westensee;

auf seinen Antrag zum 1. August 1933 Pastor Friedrich Damm in Rodenäs.

Die erste theologische Prüfung Ostern 1933 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: 1. Hans Martin Bollstedt, Schleswig; 2. Walter Rustmeier, Dortmund; 3. Robert Westendorf, Kiel; 4. Hans Christoph Petersen, Ostensfeld; 5. Rudolf Sohrt, Flensburg; 6. Manfred Rosansky, Bad Hilsberg; 7. Karl Roager, Buhrfall.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle an der Christuskirche in Altona-Othmarschen wird durch Emeritierung des jetzigen Inhabers zum 1. Oktober 1933 vakant. Der Patron der Kirche Freiherr von Donner auf Lehmkuhlen präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Sonderklasse mit Dienstaufwandsentschädigung. Pastorat vorhanden. An den Patron zu richtende Bewerbungsschreiben, eigenhändig geschriebenen, lückenlosen Lebenslauf mit genauen Angaben der Familienverhältnisse und Zeugnissen sind bis zum 6. Juni 1933 an den Synodalausschuß in Altona, Bei der Johanniskirche 10, einzureichen.

Die Pfarrstelle in Neuenbrook, Post Krempe, wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Stelle wird durch Gemeindevahl, für die das Landeskirchenamt präsentiert, besetzt. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Gutes Wohnhaus und großer Garten sind vorhanden. Die höheren Schulen in Ikehoe sind durch Autobusverbindung zu erreichen. Bewerbungen sind zu richten an den Synodalausschuß der Propstei Münsterdorf in Ikehoe, Kirchenstraße 6, bis zum 16. Juni 1933.